

younion
Tirol

younion

Die Daseinsgewerkschaft

Frühjahr 2017

Wir sind DA wo Sie uns brauchen



foto: Michael Liebert

Offensiv

Das Journal der younion Tirol
Nr. 1/2017

Inhalt

Leitartikel	Seite 2
Dienstrechtsänderungen für Beamte und VB	S. 3 - 6
Finanzielle Gleichbehandlung der Pflegearbeit in Tirol	Seite 7
Ehrung in Wien, Information der Hauptgruppe II	Seite 8
Information der Hauptgruppe III, Generationswechsel im ÖGB, Region Ibk.	Seite 9
Information der BG Imst	Seite 10
Pendlerpauschale und Pendlereuro	Seite 11
Verein Sozialwerk Neuerungen und Anmeldeformulare	S. 12 - 14
Vorsorge, Impressum	S. 15 - 16

Liebe Kollegin,
lieber Kollege!

Mit der am 1. Jänner 2017 in Kraft getretenen Novellen zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz und dem Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz erfolgte eine Unterscheidung zwischen **pädagogischen Fachkräften ohne Ferien (ki1)** und **pädagogischen Fachkräften mit Ferien (ki2)**.

Neu geschaffen wurde die Möglichkeit, zukünftig pädagogische Fachkräfte ohne Ferienregelung (ki1) zu beschäftigen.

An der derzeitigen besoldungsrechtlichen Stellung für pädagogische Fachkräfte ändert sich nichts, jedoch sind diese seit 1. Jänner 2017 in die Entlohnungsgruppe ki2 des Entlohnungsschemas ki einzureihen. Die Einstufung hat entsprechend der am 31. Dezember 2016 bestehenden Einstufung innerhalb der Entlohnungsgruppe ki zu erfolgen.

Für die Besorgung von Leitungsaufgaben nach § 30 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes konnte insofern eine Verbesserung erzielt werden, dass für mehr als drei Kinderbetreuungsgruppen fünf Stunden anstelle der bisherigen 3 Stunden gesetzlich fixiert wurden.

Auch konnte eine Neuregelung der Dienstzulage für die Besorgung von Leitungsaufgaben erreicht werden, indem eine Erweiterung auf sechs oder mehr Kinderbetreuungsgruppen vorgenommen wurde.

Dieses Dienstrecht beweist, dass eine zielführende Veränderung für die betroffene Berufsgruppe nur im sozialpartnerschaftlichen Konsens umgesetzt werden kann. Es ist uns aber auch bewusst, dass es trotzdem vieles gibt, das noch verbessert gehört.

*Euer Landesvorsitzender
Christof Peintner
mobil: 0043 664 235 77 57
mail: tirol@younion.at*



**ZUSAMMENHALT IST
UNSERE STÄRKE!**

Dienstrechtsänderungen für Beamte und Vertragsbedienstete

Der Landtag hat beschlossen:

- Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 1970 hinsichtlich der
- Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970 hinsichtlich der Dienstzuweisung für Beamte § 19a GBG bzw. 18a IGBG eingefügt (gleich lautend wie die Bestimmungen für Vertragsbedienstete)
- Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 (G-VBG)
- Änderung des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes (I-VBG)

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen der am 1. Jänner 2017 in Kraft getretenen Gesetzesnovellen zum Gemeindebeamtengesetz, LGBL Nr. 153/2016, zum Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz, LGBL Nr. 155/2016, zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, LGBL Nr. 154/2016, und zum Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, LGBL Nr. 156/16 mit den dienstrechtlichen Anpassungen dargestellt:

- Versetzung (§ 18 Abs. 1 G-VBG)

„Eine Versetzung liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird. Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete einer anderen Dienststelle nur zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen wird. Eine Verwendungsänderung liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete mit Aufgaben betraut wird, die sich von seinen bisherigen Aufgaben wesentlich unterscheiden.“

Bisheriger Wortlaut § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

- Dienstzuweisung (§ 18 a G-VBG bzw. § 17 a I-VBG)

(1) Eine Dienstzuweisung liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete einer anderen Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem anderen Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen wird. Eine Dienstzuweisung liegt auch vor, wenn der Vertragsbedienstete mehreren dieser Rechtsträger zugewiesen wird.

(2) In der Dienstzuweisung ist ein allfälliger neuer Dienstort festzulegen. Die Dienstzuweisung kann auch nur für einen Teil der Dienstzeit erfolgen.

(3) Eine Dienstzuweisung innerhalb des Dienstortes für die Dauer von mehr als drei Monaten ist nur zulässig, wenn der Vertragsbedienstete dem schriftlich zustimmt oder diese zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes beim Rechtsträger, zu dem die Zuweisung erfolgen soll, erforderlich ist; in diesem Fall sind die persön-

lichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen.

(4) Eine Dienstzuweisung außerhalb des Dienstortes ist nur zulässig, wenn der Vertragsbedienstete dem schriftlich zustimmt oder diese im Interesse der interkommunalen Zusammenarbeit erforderlich ist; in diesem Fall sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen.

(5) Für die Dauer der Dienstzuweisung unterliegt der Vertragsbedienstete den dienstlichen Anordnungen der zuständigen Organe des Rechtsträgers am Dienstort. Die diensthoheitlichen Befugnisse des Dienstgebers bleiben unberührt. Durch die Dienstzuweisung tritt keine Änderung der entgeltrechtlichen Stellung des Vertragsbediensteten ein.

(6) Die Fachaufsicht und die Befugnis zur Erteilung von fachlichen Weisungen obliegt jeweils den zuständigen Organen jener Rechtsträger, für die der Vertragsbedienstete tätig wird.

- Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen

Begriffsbestimmungen (§ 102 G-VBG bzw. § 81 I-VBG)

(1) Pädagogische Fachkräfte ohne Ferien sind Personen nach § 2 Abs. 19 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, deren Dienstleistung sich nach dem Kinderbetreuungsjahr im Sinn des § 2 Abs. 16 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes richtet.

(2) Pädagogische Fachkräfte mit Ferien sind Personen nach § 2 Abs. 19 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, deren Dienstleistung sich nach dem Kindergartenjahr im Sinn des § 2 Abs. 17 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes richtet.

(3) Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres sind die Hauptferien im Sinn des § 109 Abs. 5 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, und die schulfreien Tage im Sinn des § 110 Abs. 2, 3 und 8 Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991.

- Dienstzeit (§ 103 G-VBG bzw. § 82 I-VBG)

(1) Die regelmäßige Wochen- dienstzeit der pädagogischen Fachkräfte beträgt für die Kinderbetreuung und für die Vor-

und Nachbereitung insgesamt 40 Wochenstunden.

(2) Die Vor- und Nachbereitung umfasst insbesondere die Vorbereitung der pädagogischen Arbeit, die Dokumentation der pädagogischen Arbeit, die Eltern- und Teamarbeit, die verpflichtende berufliche Fortbildung und die Verwaltungstätigkeit. Hierfür sind fünf Stunden der regelmäßigen Wochendienstzeit zu verwenden.

(3) Für die Besorgung von Leitungsaufgaben nach § 30 Abs. 1 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes sind von pädagogischen Fachkräften unbeschadet des Abs. 2 für die Leitung von

a) bis zu drei Kinderbetreuungsgruppen drei Stunden und b) mehr als drei Kinderbetreuungsgruppen fünf Stunden der regelmäßigen Wochendienstzeit zu verwenden.

(4) Bei nicht vollbeschäftigten pädagogischen Fachkräften verringern sich die Zeiten nach den Abs. 2 zweiter Satz und 3 lit. a und b auf das der Beschäftigung entsprechende Ausmaß.

- Urlaub, Heranziehung zur Dienstleistung (§ 104 G-VBG bzw. § 83 I-VBG)

(1) Für pädagogische Fachkräfte nach § 102 Abs. 1 gelten die §§ 73 bis 81 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

a) anstelle des Kalenderjahres das Kinderbetreuungsjahr im Sinn des § 2 Abs. 16 des Tiroler Kinderbildungs- und Kin-

derbetreuungsgesetzes tritt, b) der Erholungsurlaub so weit wie möglich während der Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres zu verbrauchen ist, c) Zeiten einer allfälligen Beurlaubung während der Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres zu verbrauchen ist, d) der Berechnung des Urlaubsverbrauches die durchschnittliche tägliche Dienstzeit zugrunde zu legen ist.

(2) Für pädagogische Fachkräfte nach § 102 Abs. 2 gelten die §§ 73 bis 81 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

a) anstelle des Kalenderjahres das Kinderbetreuungsjahr im Sinn des § 2 Abs. 16 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes tritt, b) diese während der Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres beurlaubt sind, soweit in den Abs. 3 und 4. nichts anderes bestimmt ist,

c) Zeiten einer Beurlaubung während der Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres als verbrauchter Erholungsurlaub gelten und

d) der Berechnung des Urlaubsverbrauches die durchschnittliche tägliche Dienstzeit zugrunde zu legen ist.

(3) Pädagogische Fachkräfte nach § 102 Abs. 2 sind bei Bestehen eines dienstlichen Interesses zu Beginn und am Ende der Hauptferien bis zum Höchstausmaß von insgesamt sechs Tagen zur Anwesenheit und zur Dienstleistung in der Kinderbetreuungseinrichtung

verpflichtet.

(4) Pädagogische Fachkräfte nach § 102 Abs. 2 können bei Bestehen eines dienstlichen Interesses während der Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres zur Dienstleistung herangezogen werden. Die dadurch erhöhte jährliche Dienstzeit ist, soweit die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 103 Abs. 1 nicht überschritten wird, durch

a) Freizeit im Verhältnis 1:1 bis spätestens zum Ende des nächstfolgenden Kinderbetreuungsjahres auszugleichen oder

b) mit der Grundvergütung für Überstunden nach § 109 Abs. 2 abzugelten. Die Grundvergütung ist nur für tatsächlich geleistete Dienststunden zu gewähren. § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß.

**- Fortbildung
(§ 105 G-VBG bzw. § 84 I-VBG)**

Die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung im Ausmaß von mindestens 15 Stunden pro Jahr, unabhängig vom Beschäftigungsausmaß für pädagogische Fachkräfte richtet sich nach den Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes.

**- Monatsentgelt
(§ 106 G-VBG bzw. § 85 I-VBG)**

Pädagogische Fachkräfte sind in das Entlohnungsschema ki

mit den Entlohnungsgruppen ki1 und ki2 einzureihen. Pädagogische Fachkräfte ohne Ferien sind in die Entlohnungsgruppe ki1, pädagogische Fachkräfte mit Ferien in die Entlohnungsgruppe ki2 einzureihen.

**- Dienstzulage für Leitungsaufgaben
(§ 107 G-VBG bzw. § 86 I-VBG)**

Die Dienstzulage für die Besorgung von Leitungsaufgaben wurde auf sechs Dienstzulagengruppen erweitert. Wobei die 1. Gruppe für sechs oder mehr Kinderbetreuungsgruppen gebührt.

**- Überstunden, Überstundenvergütung
(§ 109 G-VBG bzw. § 88 I-VBG)**

(1) Eine Überstunde liegt vor, wenn die regelmäßige Wochendienstzeit für die Kinderbetreuung von pädagogischen Fachkräften, die

a) Kinderbetreuungsgruppen betreuen, 35 Wochenstunden,

b) bis zu drei Kinderbetreuungsgruppen leiten, 32 Wochenstunden und

c) mehr als drei Kinderbetreuungsgruppen leiten, 30 Wochenstunden überschreitet.

(2) Abweichend vom § 53 Abs. 3 ist die Grundvergütung für die Überstunden durch die Teilung des Monatsentgeltes bei Überstunden nach Abs. 1 lit. a durch 151, 55, nach Abs.

1 lit. b durch 138,56 und nach Abs. 1 lit. c durch 129,9 zu ermitteln.

**- Sonderbestimmungen für Assistenzkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen
Assistenzkräfte
(§ 110 G-VBG bzw. § 89 I-VBG)**

(1) Assistenzkräfte ohne Ferien sind Personen nach § 2 Abs. 20 und 21 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, deren Dienstleistung sich nach dem Kinderbetreuungsjahr im Sinn des § 2 Abs. 16 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes richtet.

(2) Assistenzkräfte mit Ferien sind Personen nach § 2 Abs. 20 und 21 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, deren Dienstleistung sich nach dem Kinderbetreuungsjahr im Sinn des § 2 Abs. 17 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes richtet.

**- Monatsentgelt, Fortbildung
(§ 112 G-VBG bzw. 90 a I-VBG)**

(1) Assistenzkräfte nach § 110 Abs. 1 sind in das Entlohnungsschema I nach § 40 einzureihen.

(2) Assistenzkräfte nach § 110 Abs. 2 sind in das Entlohnungsschema Ak einzureihen. Die besondere Zulage zum Monatsentgelt nach § 47 gebührt nicht.

(3) Für Assistenzkräfte gilt §

105 sinngemäß.

- Übergangsbestimmungen für pädagogische Fachkräfte (§ 125 G-VBG bzw. § 95 b I-VBG)

(1) Pädagogische Fachkräfte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2017 begonnen hat, gelten ab dem 1. Jänner 2017 als pädagogische Fachkräfte nach § 102 Abs. 2 und sind in die Entlohnungsgruppe ki2 des Entlohnungsschemas ki einzureihen. Die Einstufung hat entsprechend der am 31. Dezember 2016 bestehenden Einstufung innerhalb der Entlohnungsgruppe ki zu erfolgen.

(2) Für pädagogische Fachkräfte (Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Leiterinnen an Kindergärten, Integrationskindergärten und heilpädagogischen Kindergärten sowie Erzieher und Sondererzieher), deren Dienstverhältnis vor dem 20. September 2006 begonnen hat,

a) sind die §§ 21, 23 und 29 in der Fassung des Gesetzes

LGBI. Nr. 59/2006 weiter anzuwenden.

b) gilt § 29 mit der Maßgabe, dass

1. eine Überstunde im Sinn des § 29 Abs. 1 vorliegt, wenn die Wochendienstzeit das nach § 29 Abs. 1 lit. a bis d in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 59/2006 jeweils festgelegte Stundenausmaß überschreitet, und

2. im § 29 Abs. 4 an die Stelle der regelmäßigen Wochendienstzeit das nach § 29 Abs. 1 lit. a bis d in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 59/2006 jeweils festgelegte Stundenausmaß tritt.

- Übergangsbestimmungen für Assistenzkräfte (§ 126 G-VBG bzw. § 96 I-VBG)

(1) Assistenzkräfte (Kindergartenhelferinnen), deren

Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten der 12. G-VBG-Novelle, LGBI. Nr. 50/2010, begonnen hat und die zu diesem Zeitpunkt in die Entlohnungsgruppe kgh eingereiht sind, gelten ab 1. Jänner 2017 als Assistenzkräfte nach § 110 Abs. 2 und sind in das Entlohnungsschema Ak einzureihen. Die Einstufung hat entsprechend der am 31. Dezember 2016 bestehenden Einstufung innerhalb der Entlohnungsgruppe kgh zu erfolgen.

(2) Assistenzkräfte, deren Dienstverhältnis nach dem Inkrafttreten der 12. G-VBG-Novelle, LGBI. Nr. 50/2010 und vor dem 1. Jänner 2017 begonnen hat, gelten ab dem 1. Jänner 2017 als Assistenzkräfte nach § 110 Abs. 1.

*Für Fragen und Auskünfte stehe ich
gerne zur Verfügung:
Christof Peintner, mobil: 0664 235 77 57*

**Ihre Anliegen sind
uns wichtig!
Info-Hotline
younion Tirol**

**Südtiroler Platz 14-16
6020 Innsbruck**

younion
Die Daseinsgewerkschaft

**Landesvorsitzender
Christof Peintner**

Mobil: 0664/2357757
christof.peintner@younion.at

Bürozeiten:

Montag bis Freitag:

7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch u. Donnerstag:

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Andrea Graziadei
Tel. 0512/59777-301, Fax -210
andrea.graziadei@younion.at
3. Stock, Zimmer 301

Karin Nußbaumer
Tel. 0512/59777-303, Fax -210
karin.nussbaumer@younion.at
3. Stock, Zimmer 303

Finanzielle Gleichbehandlung der Pflegearbeit in Tirol „Gleicher Lohn für gleiche Leistung“

Eine seit langem berechnete Forderung der Gewerkschaften „**Gleicher Lohn für gleiche Leistung!**“ wird nun - österreichweit einzigartig - im Bereich der Pflegeberufe Tirol weit umgesetzt.

Dies ist eine Anerkennung der Leistungen aller Kolleginnen und Kollegen im Pflegebereich und ein klares Zeichen für eine **funktionierende Sozialpartnerschaft**. Dafür bedanken wir uns bei Landeshauptmann Günther Platter, Landesrat DI Dr. Bernhard Tilg, Gemeindeverbandspräsident Bgm. Mag. Ernst Schöpf und bei Innsbrucks Bürgermeisterin Mag.^a Christine Oppitz-Plörer.

Die Gesellschaft hat eine große Verantwortung gegenüber der älteren Generation, aber auch gegenüber derer, die im Pflegeberuf tätig sind. Welche Belastungen mit dem Pflegeberuf verbunden sind, war allen Verantwortlichen klar und daher wurde durch diesen Pflegepakt ein klares Signal gesetzt, dass motivierte, leistungsgerecht bezahlte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein großes Anliegen sind.

Die Sicherung der Pflege auf höchstem Niveau für die Tirolerinnen und Tiroler bleibt ein besonderes Anliegen der Tiroler Landesregierung sowie der Tiroler Gemeinden. Eine einheitliche Entlohnung ist neben der Neugestaltung der Ausbildung ein wichtiger Pfeiler für deren Sicherstellung.

Der Pflegeberuf stellt somit einen sicheren wie finanziell attraktiven Arbeitsplatz dar.

Durch diesen Pflegepakt wird der Grundsatz gleiche Entlohnung für gleiche Leistung für den Pflegebereich in Tirol Wirklichkeit. Darin wird die Vereinheitlichung der Gehälter im Bereich der Mobilen Pflege der Gesundheitssprengel und der stationären Pflege in den Heimen sowie Krankenhäusern umgesetzt.

Die Finanzierung erfolgt zu 65 % durch das Land Tirol und zu 35 % durch die Tiroler Gemeinden sowie die Stadt Innsbruck.

Ein homogenes Entlohnungsschema bietet mehr Chancengleichheit für alle, sowohl für das Pflegepersonal, wie auch für die Dienstgeber. Ein Wechsel zwischen den Pflegeeinrichtungen orientiert sich nun nicht mehr nur an unterschiedlichen Entlohnungen.

Die Dienstgeber waren zuletzt durch die Umsetzung des „Vorrückungstichtag neu“ mit Zusatzkosten in Millionenhöhe belastet, dennoch konnte man diesen Pflegepakt der wiederum hohe Kosten verursacht, abschließen.

Dies war nur möglich, da die hohen körperlichen und psychischen Anforderungen, die an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Pflegeberuf gestellt sind, auch entsprechend vermittelt wurden.

Unsere Wertschätzung und Anerkennung gilt allen, die tagtäglich im Pflegebereich im Einsatz sind !



Sie haben sich auf einheitliche Pflegegehälter in Tirol geeinigt: von links Philipp Wohlgenuth und Günter Mayr, Gewerkschaft VIDA, Ernst Schöpf, Tiroler Gemeindeverband, Otto Leist, ÖGB Tirol, LH Günther Platter, BM Mag. Christine Oppitz-Plörer, LR Bernhard Tilg, Christof Peintner, Gewerkschaft youunion Tirol, Gerhard Seier, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Christoph Scheiber, Gewerkschaft Privatangestellte.

Foto: © Land Tirol/Ibele

Ehrung in Wien

Die Zugehörigkeit zu einer Organisation ist heutzutage keine Selbstverständlichkeit mehr. Im Rahmen des Bundesvorstandes vergangenen Dezember in Wien wurden zahlreiche verdiente Funktionäre unserer Gewerkschaft younion vom Vorsitzenden Ing. Christian Meidlinger für ihren unermüdlichen Einsatz

geehrt. Dabei erhielt Kollege **Ing. Hermann Lindner für seine langjährige gewerkschaftliche Arbeit das goldene Ehrenzeichen des ÖGB.** Auch der gesamte Landesvorstand Tirol hat Hermann anlässlich seiner letzten Sitzung gebührend verabschiedet.



Information der Hauptgruppe II Selbstverteidigungskurs für Frauen

Auf Grund mehrerer Nachfragen nahmen wir Kontakt mit dem Polizeisportverein Tirol auf. Im Februar diesen Jahres war es dann soweit. 12 Frauen erlernten unter der Leitung von Günther Rabitsch, einem staatlich geprüften Lehrwart, selbstbewusstes und zielgerichtetes Auftreten. Sozusagen eine

Gewaltprävention auf hohem Niveau. Weiters wurde ihnen u.a. beigebracht, was man tun kann, wenn ihnen jemand zu nahe tritt und wie man sich gegen Rüpel, Rempler, Grabscher und Schlimmere wehrt. **Es wurde den aktiven Teilnehmerinnen auch folgendes gesagt:**

Der Täter sucht Opfer, keine Gegner! Machen Sie ihm einen Strich durch die Rechnung! Seien Sie kein Opfer!

Der Ruf nach einer Fortsetzung des Kurses war bei allen Frauen hörbar.

*Bericht und Fotos:
Verena Steinlechner-Graziadei,
VO HG II u. Frauenvorsitzende*



Information der Hauptgruppe III

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Die FunktionärInnen der Hauptgruppe, PensionistInnen Innsbruck-Stadt, haben für 2017 ein anspruchsvolles Unterhaltungs-, Ausflugs- und Bildungsprogramm beschlossen, das hoffentlich viele Mitglieder anspricht.

Wir planen:

15. März	Watterturnier im Vereinszentrum Hegnerschule
26. April	Ausflug nach Ridnaun, Besichtigung Bergwerk
21. Juni	Ausflug nach Mittersill, Fahrt mit Dampfzug nach Krimml
09. August	Ausflug zum Starnberger See, Besuch Roseninsel
20. September	Ausflug nach Völs am Schlern, Besichtigung Schloss Brösels
18. Oktober	Törggelen in Südtirol
29. November	Gemütlicher Abend im Messesaal mit Jubilarehrungen

Zwei Wochen vor den jeweiligen Ausflugsterminen finden Mitgliederversammlungen im Vereinszentrum Hegnerschule statt, bei denen neben der Möglichkeit zur Anmeldung zu den Ausflügen wie gewohnt auch interessante Referate geboten werden. Wir hoffen auf rege Teilnahme und freuen uns auf ein Wiedersehen!

Ing. Walter Kircher, Vorsitzender HG III

Generationswechsel im ÖGB, Region Innsbruck

Im Rahmen der Regionalkonferenz im Jänner 2017 wurde Bernd Leidlmair mit 100 % Zustimmung zum neuen Vorsitzenden für die Region Innsbruck und Umgebung gewählt. Der Vorsitzende der HG IV in der youunion und Betriebsratsvorsitzende der ArbeiterInnen und Angestellten am Tiroler Landestheater ist der Gewerkschaftsbewegung seit sechs Jahren als ehrenamtlicher Funktionär verbunden. Das Regionalpräsidium wurde ebenfalls neu besetzt. „Ich wünsche dem neuen Team alles Gute und bin überzeugt davon, dass es die kommenden Herausforderungen hervorragend bewältigen wird“, freut sich Tirols ÖGB-Vorsitzender Otto Leist über den Generationenwechsel.

Als Gastreferent konnte Bernhard Achitz, Leitender Sekretär des ÖGB, gewonnen werden. Er skizzierte die Herausforderungen der künftigen Arbeitswelt: „Auch in der zunehmend digitalisierten Arbeitswelt muss klar sein: Arbeitnehmerin bleibt Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer bleibt Arbeitnehmer. Wir müssen den Schutz durch das Arbeitsrecht erhalten, indem wir das Recht an die neuen Verhältnisse anpassen. Dazu gehört die Arbeitszeitverkürzung ebenso wie höhere Mindestlöhne, und auch über die zukunftsfähige Finanzierung des Sozialstaats müssen wir nachdenken.“ Zur neuen Frauenvor-

sitzenden wurde Beate Lesink gewählt. Neue Pensionistenvorsitzende ist Brigitte Falschlunger. Auch die Fraktionsvorsitze wurden neu besetzt: Reinhold Happ übernimmt jenen der FSG (Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen), Erika Landers jenen der FCG (Fraktion Christlicher GewerkschafterInnen).

Bericht: Erwin Berger, fsg Tirol

Foto: Helena Sachers



Information der Bezirksgruppe Imst

Die Bezirksgruppe Imst veranstaltete am 18. Feber 2017 einen Rodelabend.

Wir sind mit dem Lift zur Mittelstation der „Untermarkter Alm“ gefahren.

Von dort sind wir zu Fuß zur „Latschenhütte“ gewandert.

Vorsitzender Robert Mayr begrüßte die Mitglieder, erwähnte ein paar Neuerungen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft sowie der Vorsorge.

Gemütlich ließen wir den Abend auf der „Latschenhütte“ bei „Kasspatzeln“ sowie

„Schweinebraten“ ausklingen. Zum Glück gab es keine Rodelunfälle und alle 30 Rodler kamen gesund in der Talstation an.

*Bericht: BG Imst
Collage: Bettina Röck*



Pendlerpauschale und Pendlereuro

Unter gewissen Voraussetzungen haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die entsprechend weit entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen, Anspruch auf das „kleine oder große Pendlerpauschale“. Dabei muss es sich um **Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnung** (für das volle Pendlerpauschale an mindestens elf Tagen im Kalendermonat) handeln. Es ist jedoch völlig gleichgültig, ob der Arbeitnehmer tatsächlich ein Massenbeförderungsmittel benutzt oder mit dem eigenen Auto fährt. Für die kostenlose Werkverkehr-Strecke steht das Pendlerpauschale grundsätzlich nicht zu. Auch **Teilzeitbeschäftigten**, die mindestens einen Tag pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, steht eine **aliquote Pendlerpauschale** zu. Bei Anspruch auf das Pendlerpauschale steht auch der Pendlereuro (kein eigener Antrag) zu!

Das **kleine Pendlerpauschale** steht zu, wenn die Benützung des **öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar** ist. Das kleine Pendlerpauschale beträgt bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

Wegstrecke	Monatsbetrag ab 2014	Jahresbetrag ab 2014
mindestens 20 bis 40 km	€ 58,00	€ 696,00
mehr als 40 bis 60 km	€113,00	€1.356,00
mehr als 60 km	€168,00	€2.016,00

Das **große Pendlerpauschale** steht zu, wenn die Benützung eines **öffentlichen Verkehrsmittels überwiegend unzumutbar** ist. Das große Pendlerpauschale beträgt bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

Wegstrecke	Monatsbetrag ab 2014	Jahresbetrag ab 2014
mindestens 2 bis 20 km	€ 31,00	€ 372,00
mehr als 20 bis 40 km	€123,00	€1.476,00
mehr als 40 bis 60 km	€214,00	€2.568,00
mehr als 60 km	€306,00	€3.672,00

Ab dem Finanzjahr 2014 ist die Zumutbarkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln **durch** den neuen **Pendlerrechner** zu ermitteln. Durch Eingabe von Wohnort, Arbeitsstätte und Abfahrtszeiten **wird die Zumutbarkeit automatisch ermittelt**. Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gilt als unzumutbar, wenn zumindest auf der Hälfte des Arbeitsweges kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, ein Ausweis gem. §29 StVO oder ein Behindertenpass mit eingetragener dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit vorliegt.

Ansonsten gelten bezüglich der Zumutbarkeit folgende Voraussetzungen:

- **Bis 60 Minuten Wegzeit** (Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn) ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel **stets zumutbar**.
- **Bei mehr als 120 Minuten Wegzeit** ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel **auf jeden Fall unzumutbar**.
- Bei einer Dauer des Arbeitsweges von **über 60 Minuten bis 120 Minuten** ergibt sich die maximal zumutbare Dauer aus 60 Minuten plus einer Minute für jeden Kilometer der Entfernung vom Wohnort zur Arbeitsstätte.

Wie bekommt man das Pendlerpauschale?

- **Während des Jahres** kann das Pendlerpauschale über **Ausdruck des Pendlerrechners** beim Arbeitgeber (Formular L 34) beantragt werden.
- Wurde das Pendlerpauschale bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt, kann das Pendlerpauschale über die Arbeitnehmerveranlagung (z.B. Formular **L1**) auch rückwirkend geltend gemacht werden.

Verein Sozialwerk der younion Tirol Neuerungen 2017 in Lazise, Camp du Parc

Anmietung eines 10. Mobilheimes

Der Vorstand des Vereins „Sozialwerk der younion Tirol“ hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2016 aufgrund der großen Nachfrage beschlossen, dass für die kommende Saison 2017 in Lazise **9+1 Maxilido Superior** angemietet werden. Die **Prei-**

se für die kommende Saison in Lazise „Du Parc“ wurden nicht erhöht!

Des weiteren wurde beschlossen, dass die 9. Ferienwoche (03.09. - 10.09.2017) vorrangig an Mitglieder mit schulpflichtigen Kindern vergeben wird.

Die Mobilheime haben einen Grundriss von 8,50 x 4 m und

sind mit SAT-TV, Mikrowelle, Spülmaschine, Sanitäreinrichtungen, Klimaanlage, Heizung und Geschirr ausgestattet. Die Veranda ist zusätzlich mit einem Holzgeländer versehen.

*Für den Verein
„Sozialwerk der younion Tirol“:
Christof Peintner, Obmann*

Richtlinie für die Erlangung der Zuschüsse!

Zur Erlangung der Zuschüsse muss das Vereinsmitglied den Aufenthalt mit den eigenen Kindern verbringen. Hiefür ist seit 2014 kein Nachweis der Kinderzulage bis zum 18. Lebensjahr mehr erforderlich. Ab dem 18. Lebensjahr muss der Bezug der Familienbeihilfe nachgewiesen werden, um den Zuschuss bekommen zu können.

NEU !!!

Die Sozialwerkszuschüsse werden für 2 Wochen/Saison und nur mehr gegen Vorlage der „Personalcards des Camp du Parc“ (siehe Muster) im Nachhinein gewährt!

Ihre Ansprechpartnerin:

Karin Nußbaumer
Tel. 0512/59777-303, Fax -210
karin.nussbaumer@younion.at
3. Stock, Zimmer 303

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Graziadei
Tel. 0512/59777-301, Fax -210
andrea.graziadei@younion.at
3. Stock, Zimmer 301



Freie Termine 2017 in Lazise:

Vorsaison: 19.3.-26.3., 26.3.-2.4., 2.4.-9.4., 9.4.-16.4., 16.4.-23.4., 23.4.-30.4.,
30.4.-7.5., 7.5.-14.5., 14.5.-21.5., 28.5.-4.6.
Hauptsaison: 16.7.-23.7., 23.7.-30.7., 30.7.-6.8., 6.8.-13.8.,
13.8.-20.8.,
Nachsaison: 17.9.-24.9., 24.9.-1.10., 1.10.-8.10., 8.10.-15.10.,
15.10.-22.10., 22.10.-29.10.

Sozialwerk der younion Tirol

Sommer 2017

Lazise, Camp du Parc



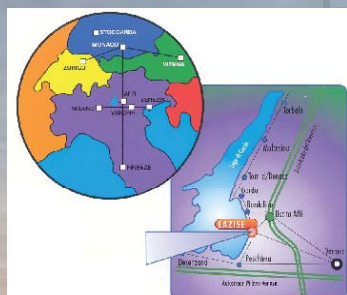
Fotos: Camp du Parc

Die Reisettermine:

Saison	Termin	younion-Mitglied
Saison A	12.03. - 07.05.2017	€340, —
Saison B	07.05. - 09.07.2017	€410 —
Saison C	09.07. - 03.09.2017	€685 —
Saison D	03.09. - 29.10.2017	€380, —

10 MAXILIDO SUPERIOR auf dem Gelände des Campingplatzes „Camp du Parc“ (Schwimmbad) in Lazise laden zum Urlaub ein. **Maximalbelegung fünf Personen.**

Die fix aufgestellten Maxilidos, die um einiges größer als bisher sind, verfügen über SAT-TV, Mikrowelle, Spülmaschine, Sanitäreinrichtungen, Klimaanlage, Heizung, Grundausstattung (Geschirr) und Veranda mit Holzgeländer. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich mind. 1 Woche (auch tageweise Vermietung außerhalb der Hauptsaison möglich - mind. 3 Tage, Anfragen mind. 14 Tage vor gewünschtem Termin!) und dies jeweils von **Sonntag bis Sonntag** (Anreise ab 15.00 Uhr, Abreise bis 10.00 Uhr). In der Hauptsaison ist die Mietdauer auf höchstens zwei Wochen beschränkt. Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Pro Mietobjekt kann ein Pkw kostenlos abgestellt werden. Für weitere Pkw's, eine Boje oder/und einen Hund bzw. Haustier ist extra am Campingplatz zu bezahlen. Die Bettwäsche sowie die Endreinigung sind im Preis inbegriffen.



Zuschüsse seitens des Vereins „Sozialwerk der younion Tirol“

Sozialwerksmitglied/Partner/Woche	€ 42,—
Sozialwerksmitglied/Partner/1 Kind/Woche	€ 77,—
Sozialwerksmitglied/Partner/2 Kinder/Woche	€112,—
Sozialwerksmitglied/Partner/3 Kinder/Woche	€147,—
Sozialwerksmitglied/Partner/4 und mehr Kinder/Woche	€182,—

Richtlinie für die Erlangung der Zuschüsse!

Zur Erlangung der Zuschüsse muss das Vereinsmitglied den Aufenthalt mit den eigenen Kindern verbringen. Hiefür ist seit 2014 kein Nachweis der Kinderzulage bis zum 18. Lebensjahr mehr erforderlich. Ab dem 18. Lebensjahr muss der Bezug der Familienbeihilfe nachgewiesen werden.

NEU !!! Der Sozialwerkszuschuss wird nur für 2 Wochen/Saison und nur mehr gegen Vorlage der „Personalcards des Camp du Parc“ im Nachhinein gewährt!

Verein „Sozialwerk der younion Tirol“

Südtiroler Platz 14 - 16, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/59777-303 oder 301, Fax: 0512/59777-210
mail: karin.nussbaumer@younion.at

Anmeldung - Lazise Camp Du Parc

Anreise: Sonntag ab 15.00 Uhr - Abreise: Sonntag bis 10.00 Uhr

Maximalbelegung: 5 Personen !!!

younion-Mitglied: ja

Vereinsmitglied: ja

Gewünschte Zeit:

Ausweichtermin:

Zu- und Vorname:

geb. am:

Wohnadresse:

Telefon-Nr.:

Dienststelle:

Telefon-Nr.:

In Begleitung nachstehend angeführter Personen:

Vor- und Zuname:

1.

geb. am:

2.

geb. am:

3.

geb. am:

4.

geb. am:

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einlangens und der freien Kapazitäten berücksichtigt.

Ich nehme folgende Reise- und Stornobedingungen zur Kenntnis:

Ab Zahlscheinerhalt ist eine Anzahlung in Höhe von €100,- zu leisten. Die Buchung wird erst mit der Entrichtung dieser Anzahlung verbindlich. Der restliche Reisebetrag ist vier Wochen vor Reiseantritt fällig.

Bis vier Wochen vor Reiseantritt ist keine Stornogebühr fällig. Ab vier Wochen vor Reiseantritt verfällt die Anzahlung und ab zwei Wochen vor Reiseantritt wird eine Stornogebühr in der Höhe von 50 % des Reisepreises fällig. Die Stornogebühr entfällt, wenn ein teilnahmeberechtigter Ersatzreisender genannt wird bzw. bei schwerer Erkrankung (ärztliches Attest erforderlich) oder Tod des Buchenden, eines Mitreisenden oder nahen Angehörigen.

Nur Mitglieder unserer Gewerkschaft und die vorstehend angemeldeten Personen können Aufenthalt in den Ferieneinrichtungen nehmen. Die Aufnahme anderer Personen ist auch bei vorhandenen freien Betten nicht gestattet.

Nur für einen PKW steht ein kostenloser Abstellplatz zur Verfügung.

Hunde und andere Haustiere dürfen mitgenommen werden. Für diese muss jedoch extra bezahlt werden.

Den Anordnungen der Campingplatzverwaltung bzw. den örtlichen Benützungsdiensten ist Folge zu leisten. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Datum:

Unterschrift:.....

NEU !!!

Der SW-Zuschuss wird nur für 2 Wochen/Saison und nur mehr gegen Vorlage der „Personalcards des Camp du Parc“ im Nachhinein gewährt!



I clienti del Camping Du Parc accedono gratuitamente allo stabilimento balneare "LA MARRA"

Wohnwagennummer:

VERSCHENKEN SIE KEINE STEUER

Die steuergeförderte Zukunftssicherung § 3/15.



BERATUNGSTAGE
Unsere MitarbeiterInnen sind verstärkt für Sie zu diesem Thema in Ihren Dienststellen unterwegs und beraten Sie gern.

Gemeindebedienstete und youunion-Mitglieder haben jetzt die Möglichkeit, über die VORSORGE der österreichischen Gemeindebediensteten Steuern zu sparen.

Viele unserer Gemeinden haben einen Rahmenvertrag mit der VORSORGE, wo sie die Möglichkeit haben, durch die steuerfreie Zukunftssicherung § 3 (1) Zi. 15a EStG begünstigt eine **15-jährige Er- und Ablebensversicherung** abzuschließen. Der Abschluss dieser Versicherung ist aufgrund der begünstigten Steuer für jede Person nur einmal möglich.

Sie können bis zu EUR 300,- pro Jahr beziehungsweise EUR 25,- monatlich lohnsteuerfrei in Ihre Zukunftsvorsorge investieren. Normalerweise bezahlen Sie für diesen monatlichen Bruttogehaltsteil von EUR 25,- Lohnsteuer (abhängig von der Höhe des Einkommens), sodass Ihnen netto entsprechend weniger verbleibt.

Mit dem Modell der Zukunftssicherung wandeln Sie monatlich EUR 25,- Ihres Bruttobezugs in eine Prämie für Ihr Vorsorgeprodukt um – und sparen damit Lohnsteuer!

IHRE VORTEILE AUF EINEN BLICK

- garantierte Verzinsung
- Die Kapitalauszahlung zum Ende der Laufzeit ist einkommensteuerfrei
- Abschluss und Beratung durch unsere VORSORGE-BetreuerInnen

Mein persönlicher Betreuer/meine persönliche Betreuerin:

Mag. (FH) Donald Kosso
050 350 46150
d.kosso@wienersstaedtiche.at

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte unsere/n VORSORGE-BeraterIn, und besuchen Sie uns auf unserer Homepage auf vorsorge-youunion.at.

Zweck dieses Informationsblatts ist eine kurze und geraffte Produktinformation. Es ist kein Angebot im rechtlichen Sinn. Der Deckungsumfang eines Versicherungsprodukts ergibt sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag und den diesem zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Impressum | Vorsorge der österreichischen Gemeindebediensteten, A-1020 Wien, Obere Donaustraße 63
Gestaltung | Werbung – Wiener Städtische Versicherung AG | Bildnachweis: Shutterstock

NEU

VORSORGE MULTI PROTECT

Ihre Rückendeckung, wenn's drauf ankommt.

NEU: erhöhte Einmalleistung
bei Krebserkrankung

MULTI PROTECT schützt umfassend

**VERLUST VON
GRUNDFÄHIGKEITEN**
Sehen, Sprechen,
Hören, Gehen,
Stehen, Armgebrauch,
Orientierung,
Denken, Mobilität

**PFLEGE-
BEDÜRFTIGKEIT**
bereits ab Pflege-
bedarf von mehr als
65 Stunden pro Monat
(das entspricht der
Pflegestufe 1 nach
Bundespflegegeld-
gesetz Stand 2016)

**KRITISCHE
KRANKHEITEN**
Herzinfarkt,
Schlaganfall,
Lähmung,
multiple Sklerose,
Koma

monatliche Rente

KREBSERKRANKUNGEN
Krebs, bösartige Tumoren, Leukämie,
gutartiger Gehirntumor

Einmalleistung



Vorteile für Gemeindebedienstete
und youunion-Mitglieder

Die Einmalleistung bei Krebserkrankung beträgt
das 40-Fache der Monatsrente

MULTI PROTECT kann ...

- den Lebensstandard Ihrer Familie sichern
- besondere Behandlungen und teure Therapien ermöglichen
- Grundkosten decken: Miete, Kredite, Strom, Telefon ...

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte
unsere/n VORSORGE-BeraterIn, und besuchen Sie uns
auf unserer Homepage auf vorsorge-youunion.at.

Zweck dieses Informationsblatts ist eine
kurze und geraffte Produktinformation.
Es ist kein Angebot im rechtlichen Sinn.
Der Deckungsumfang eines Versicherungsprodukts
ergibt sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag
und den diesem zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Meine persönliche Betreuerin/mein persönlicher Betreuer:

Mag. (FH) Donald Kosso
Tel.: 050350 46150
E-Mail: d.kosso@wienerstaedtiche.at

Impressum | Vorsorge der österreichischen Gemeindebediensteten, A-1020 Wien, Obere Donaustraße 63
Gestaltung | Werbung – Wiener Städtische Versicherung AG | Bildnachweis | Shutterstock

ZVR: 582972375 (17.01 – 120176340)

WIENER
STÄDTISCHE
VIENNA INSURANCE GROUP

youunion

vorsorge-youunion.at
vorsorge

P.b.b. Verlagspostamt 6020 Innsbruck GZ02Z030137 M

19. Jahrgang

Nr. 71/2017

Offenlegung: „Offensiv“ ist ein periodisch erscheinendes
Mitgliederjournal von youunion – die Daseinsgewerkschaft,
LG Tirol und informiert über aktuelle Ereignisse

Medieninhaber: youunion Tirol

Südtiroler Platz 14-16, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/59777-
301 oder 303, Fax 0512/59777/210

Herausgeber und Redaktion: Christof Peintner, Südtiroler
Platz 14-16, 6020 Innsbruck

Druck: Raggl Druck GmbH, Rossaug. 1, 6020 Innsbruck